

Allgemeine Erklärung der MENSCHENRECHTE

Resolution 217 A (III)
der Vereinten Nationen
vom 10. Dezember 1948

Artikel 2

**Jeder hat Anspruch auf
alle in dieser Erklärung
verkündeten Rechte und
Freiheiten,
ohne irgendeinen Unterschied,
etwa nach Rasse, Hautfarbe,
Geschlecht, Sprache, Religion,
politischer oder sonstiger
Anschauung, nationaler oder
sozialer Herkunft, Vermögen,
Geburt oder sonstigem Stand.**